

Zahl: BHBR-I-8150.14

ENTWURF

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Bregenz über die Zulassung der zeitweisen Bejagung von Gänsesägern im Fischereirevier 15 – Bregenzerach 7, Schnepfau, in den Jagdjahren 2024/2025, 2025/2026 und 2026/2027

Gemäß § 27a Abs. 2 und 4 Jagdverordnung, LGBl.Nr. 24/1995, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 30/2022, iVm §§ 36 Abs. 2 und 3 und 27 Abs. 3 und 5 lit c und d Jagdgesetz, LGBl. Nr. 32/1988, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 4/2022, iVm § 12 Abs. 1 lit c und d sowie Abs. 3 und 5 der Naturschutzverordnung, LGBl.Nr. 8/1998, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 61/2024, gilt zur Abwendung erheblicher Schäden durch Gänsesäger und zum Schutz der Tierwelt in den Jagdjahren 2024/2025, 2025/2026 und 2026/2027 im Fischereirevier 15 – Bregenzerach 7, Schnepfau, folgende Ausnahmeregelung:

§ 1

Nutzungszeiten und Nutzungsarten

- (1) Gänsesäger dürfen in den Jagdjahren 2024/2025, 2025/2026 und 2026/2027 im Fischereirevier 15 – Bregenzerach 7, Schnepfau, jeweils im Zeitraum vom 01. September bis zum 30. März bejagt werden.
- (2) Die Bejagung der Gänsesäger ist ausschließlich außerhalb von Naturschutzgebieten im Umkreis von 150 m vom Fließgewässer erlaubt.
- (3) In den Jagdjahren 2024/2025, 2025/2026 und 2026/2027 dürfen im Fischereirevier 15 – Bregenzerach 7, Schnepfau, während der gemäß Abs. (1) fest gelegten Schusszeit höchstens 10 Stück Gänsesäger pro Jagdjahr erlegt werden.
- (4) Die Bejagung ist nur mit Zustimmung des örtlich zuständigen Jagdschutzorgans und nur mit jagdrechtlich zugelassenen Mitteln und Methoden erlaubt.
- (5) Eine Störung geschützter Vogelarten ist bei der Bejagung zu vermeiden.

§ 2

Kontroll- und Begleitmaßnahmen

- (1) Die Überwachung der Einhaltung dieser Verordnung obliegt dem örtlich zuständigen Jagdschutzorgan.
- (2) Jeder Abschuss ist von den Jagdnutzungsberechtigten unverzüglich den örtlich zuständigen Jagdschutzorganen und dem Fischereibewirtschafter zu melden.
- (3) Sämtliche Abschüsse sind bis zum 10.04. jeden Jahres der Bezirkshauptmannschaft Bregenz Online über die Jagddatenbank zu melden.
- (4) Folgende begleitende Maßnahmen sind seitens der Fischereibewirtschafter durchzuführen, sofern im Bereich des bewirtschafteten Gewässers Abschüsse durchgeführt werden:
 - a) Die Auswirkungen der Abschüsse als Vergrämungsmaßnahme auf die Präsenz der Gänsesäger sind nach den gegebenen Möglichkeiten zu dokumentieren. Dazu sind jedenfalls vom Bewirtschafter Personen damit zu beauftragen, die im Zuge von Kontrollgängen im oder am Wasser gesichteten Gänsesäger zu zählen bzw. mittels der vom Fischereiverband für das Land Vorarlberg zur Verfügung gestellten Prädatoren-App zu dokumentieren.

- b) Es ist ein detaillierter Bericht (samt Zählergebnissen und Abschüssen – jeweils mit Datum) zu erstellen und dem Fischereiverband für das Land Vorarlberg bis jeweils 30.04. zu übermitteln.
- c) Bei Elektroabfischungen ist die Anzahl der durch Schnabelhiebe verletzten Fische zu erheben, exemplarisch bildlich zu dokumentieren und dem Fischereiverband für das Land Vorarlberg bis jeweils 30.04. zu übermitteln.
- d) Der Fischereiverband für das Land Vorarlberg stellt die gesammelten Daten auf Aufforderung den Bezirkshauptmannschaften zur Verfügung.

Der Bezirkshauptmann:

D r . G e r n o t L ä n g l e